

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für BUS- und IT-Technik (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23.10.2008 und der Vollversammlung vom 17.11.2008 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach § 42a Handwerksordnung, §§ 54, 71 Abs. 1 des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 931) in Verbindung mit §§ 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I 1998, S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 3 B des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I 2005, S. 2725) die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für BUS- (Binary Unit System) und IT- (Informationstechnik) Technik (HWK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung zur „Fachkraft für BUS- und IT-Technik (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um eine qualifizierte BUS- und IT-Beratung sowie Ausführung sicherstellen zu können. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer haus- und informationstechnische Anlagen unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen und beurteilen können. Darüber hinaus BUS- und IT-Konzepte praktisch umsetzen und dokumentieren sowie deren Qualität und Energiebilanz durch den Einsatz von BUS-Systemen und informationstechnischen Anlagen nachhaltig verbessern können. Es ist festzustellen, ob der Absolvent sachkundig ist und dieses in einem Kundengespräch nachweisen kann.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für BUS- und IT-Technik (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Elektrotechnik bzw. der Informationstechnik bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus der Anfertigung einer Projektarbeit, ein darauf bezogenes Fachgespräch und der Durchführung praktischer Arbeiten aus den Bereichen der BUS- und IT-Technik:

- **Projektarbeit**

Der Prüfling hat eine Projektarbeit durchzuführen, die einem Kundenauftrag entspricht. Er wählt eine Projektarbeit aus den Themenbereichen BUS-Technik, TK-Technik (Telekommunikationstechnik) oder Netzwerktechnik aus. Den gewählten Themenbereich für die Projektarbeit gibt der Prüfling vor der Prüfung verbindlich an. Das genaue Projektthema innerhalb des gewählten Themenbereiches muss von dem Fortbildungsprüfungsausschuss vor der Durchführung der Prüfung genehmigt werden. Die Umsetzung erfolgt an technischen Anlagen eines Bauwerkes oder Teilen eines Bauwerkes gemäß den Anforderungen des § 1, wobei die nachstehenden Arbeiten durchzuführen sind:

1. Bestandsaufnahme und Dokumentation
2. Berechnungen und Beurteilung des Bestandes
3. Entwicklung und Darstellung eines Konzepts zur Installation eines BUS-Systems, einer TK-Anlage (Telekommunikationsanlage) oder eines Daten-netzwerkes
4. Kostenrechnung der Maßnahme (Kalkulation)
5. Aufstellen eines Entsorgungskonzepts für eine geplante Modernisierungsmaßnahme

Für die Projektarbeit stehen max. 15 Stunden zur Verfügung.

- **Fachgespräch**

Auf Grundlage der Prüfungsleistungen der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Das Fachgespräch dauert max. 45 Minuten, in denen der Prüfling das Lehrgangskonzept zusammenfassend präsentiert und erläutert (max. 20 Minuten) und der Fortbildungsprüfungsausschuss vertiefende Fragen zum Lehrgangskonzept und der praktischen Umsetzung stellt (max. 25 Minuten).

- **Praktische Arbeiten**

Zur Vervollständigung des Qualifikationsnachweises sind praktische Arbeiten durchzuführen. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Fortbildungsprüfungsausschuss. Die Ausführung der praktischen Arbeiten erfolgt in zwei der nachfolgenden Themenbereichen:

- **BUS-Technik**
- **TK-Technik**
- **Netzwerktechnik**

Nicht mehr auszuführen ist der bereits in der Projektarbeit gewählte Themenbereich.

Die praktischen Arbeiten sind in jeweils max. 2 Stunden auszuführen.

- (3) Projektarbeit, Fachgespräch und praktische Arbeiten sind gesondert zu bewerten. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch erfolgt im Verhältnis 3:1. Die Gesamtbewertung von Projektarbeit und Fachgespräch wird mit dem Gesamtergebnis der praktischen Arbeiten im Verhältnis 1:1 zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Teilen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsteile entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Projektarbeit, in dem Fachgespräch zur Projektarbeit und bei den praktischen Arbeiten mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Ergebnisse der Projektarbeit, des Fachgesprächs und der praktischen Arbeiten ausweist.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.



§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 23.12.2008 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft.

Diese Fortbildungsprüfungsordnung ist auf 5 Jahre befristet.

HANDWERKSKAMMER DORTMUND

Präsident Kentzler

Hauptgeschäftsführer Tillmann